Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 30. Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 101te, 102te, 103te, 104te, 105te und 106te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6852. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867;

Nro. 6853. die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, v. 23. Septbr 1867;

Nro. 6854. die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-Nutzungen der Einwohner des Oberharzes, vom 14. September 1867;

Nro 6855. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungegesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24 Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. September 1867;

Nro. 6856. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 22 September 1867;

Nro. 6857. die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 22. September 1867;

Nro. 6858. die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen, vom 31. August 1867;

Nro. 6859. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes, vom 22. September 1867;

Nro. 6860. die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen, vom 22. September 1867;

Nro. 6861. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend, vom 23. September 1867;

Nro. 6862. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868;

Nro. 6863. die Verordnung, betreffend die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königl. Bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 24. August 1867;

Nro. 6864. die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen, vom 15. September 1867;

Nro. 6865. die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867;

Nro. 6866. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;

Nro. 6867. die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 26. September 1867;

Nro 6868. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., vom 26. September 1867;

Nro. 6869. die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf, vom 26. September 1867;

Nro 6870. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover, vom 26. September 1867;

Nro. 6871. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben

Ausgegeben in Marienwerder den 31. Oktober 1867.

und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg, vom 26. September 1867;

Nro. 6872. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Septbr. 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein u. Schleswig;

Nro. 6873. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Septbr. 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden;

Nro. 6874. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel, vom 24. September 1867;

Nro. 6875. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, vom 28. September 1867;

Nro. 6876. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Septbr. 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Verfügung

betreffend die Staatsprüfung der Aerzte.

Nachdem durch die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli d. J. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, soweit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 667) ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover was folgt:

§. 1. Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1. Oktober d. J. ab, ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Medicin angesonnen werden, welche nach dem 1. Oktober 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1. Oktober d. J. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

Reglement

für die Staats-Prüfung der Aerzte vom 18. September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doktoren der Medizin auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung für Aerzte ertheilt wird.

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die ärztliche Staats-Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2. die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3. das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum,
4. ein Abdruck des Doktor-Diploms,
5. 15 Exemplare der Doktor-Dissertation,
6. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant an der chirurgischen und der medizinischen Klinik Theil genom-

men und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat,

7. der Nachweis, daß der Kandidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medizinischen Klinik die Schutzblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§. 3. Die Staats-Prüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 2. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staats-Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit spezieller Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 41.) haben sich die Kandidaten bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 4. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische,
II. die chirurgische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshilfliche und
V. die mündliche Schluß-Prüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische Prüfung.

§. 5. Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 7. A. In dem anatomischen Theil der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a. eine osteologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an einem ihm zur Demonstration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 16 themata osteologica zu verwenden:

1. Os frontis, 2. Os occipitis, 3. Os temporum, 4. Os phenoideum, 5. Basis cranii interna, 6. Basis cranii externa, 7. Maxilla inferior, 8. Mandibula cum dentibus, 9. Cavum narium, 10. Columna vertebrarum, 11. Pelvis, 12. Thorax, 13. Clavicula, scapula, os humeri, 14. Antibrachium et manus, 15. Femur et crus, 16. Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis.

b. eine in gleicher Weise durchs Loos zu ziehende splanchnologische Aufgabe mit Demonstration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:

1. Oculus, 2. Larynx, 3. Cor, 4. Hepar, lien et pancreas, 5. Hepar, ventriculus et duodenum, 6. Organa uropoëtica, 7. Genitalia virilia, 8. Genitalia muliebria, 9. Cavum cranii, 10. Cavum thoracis, 11. Cavum abdominis (intra saccum peritonei), 12. Cavum abdominis (extra saccum peritonei, 13. Situs partium in regione colli.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe

c. in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 8. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,
b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1. Bestandtheile des menschlichen Körpers, 2. Blut und Lymphe, 3. Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben, 4. Zahngewebe und Physiologie der Zähne, 5. Knorpel- und Knochengewebe, 6. Fibröses und elastisches Gewebe, 7. Blut- und Lymphgefäße, 8. Feinerer Bau der Drüsen, 9. Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut), 10. Das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande einer der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1. Physiologie des Herzens, 2. Kreislauf, 3. Athem, chemisch, 4. Thierische Wärme, 5. Athembewegungen und Nerven, 6. Resorption und Sekretion,

7. Speichel und Magenverdauung, 8. Galle und Darmverdauung, 9. Nahrungsmittel, 10. Harn, 11. Allgemeine Nervenphysik, 12. Physiologie der Centralorgane, 13. Physiologie der Nerven, 14. Allgemeine Muskelphysik, 15. Lehre von den Bewegungen, 16. Stimme und Sprache, 17. Gesichtssinn, 18. Gehörsinn, 19. Zeugung, 20. Entwickelung des menschlichen Foetus.

§. 9. Ueber jedes der Extemporale (§. 13. 14.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 10. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 11. Wenn die Schluß-Censur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmäßig" bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Direktor zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 12. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur „gut" erhalten hat, darf von dem Direktor zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

II. Die chirurgische Prüfung.

§. 13. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungs-Termin sind höchstens 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§. 14. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 15. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat 2 Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Kursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 16. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheits-Geschichte (§. 15.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheits-Geschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenz-Arzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 17. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheits-Geschichte mit demselben kritisch durchzugehen, und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termin (am angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden

und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;

2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (No. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1. Trepanatio cranii, 2. Operatio En- et Extropii, 3. Operatio cataractae, 4. Formatio pupillae artificialis, 5. Exstirpatio oculi, 6. Amputatio mammae, 7. Paracentesis thoracis, 8. Paracentesis abdominis, 9. Laryngotomia et Tracheotomia, 10. Oesophagotomia, 11. Sectio caesarea, 12. Herniotomia, 13. Operatio phimoseos et paraphimoseos, 14. Amputatio penis, 15. Catheterismus, 16. Castratio, 17. Operatio fistulae ani, 18. Lithotomia et Lithotripsia, 19. Operatio polyporum, 20. Ligatio arteriarum, 21. Venaesectio, 22. Operatio aneurysmatis, 23. Amputatio et exarticulatio digitorum, 24. Amputatio humeri, 25. Amputatio antibrachii, 26. Amputatio femoris, 27. Amputatio cruris, 28. Exarticulatio humeri, 29. Exarticulatio manus, 30. Exarticulatio femoris, 31. Exarticulatio genu, 32. Exarticulatio pedis, 33. Amputatio et exarticulatio artuum, 34. Resectiones ossium, 35. Tenotomia et Myotomia, 36. Operatio strabismi, 37. Operationes ad sanandas stricturas, 38. Operatio hydrocelles, 39. Operatio varicoceles, 40. Operationes plasticae, 41. Suturae cruentae, 42. Satura perinaei, 43. Operatio labii leporini, 44. Operatio palati fissi, 45. Operatio prolapsus uteri et vaginae, 46. Operatio tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani, 47. Extractio dentium, 48. Operatio pseudarthroseos.

Zur Lösung der Aufgabe No. 2. sind folgende Frakturen und Luxationen zur Verloosung zu bringen.

A. Frakturen.

1. Fractura maxillae inferioris,
2. „ claviculae,
3. „ ossis humeri,
4. „ antibrachii,
5. „ olecrani,
6. „ ossis femoris,
7. „ colli ossis femoris,
8. „ cruris,
9. „ patellae.

B. Luxationen.

1. Luxatio maxillae inferioris,
2. „ humeri,
3. „ cubiti,
4. „ manus,
5. Luxatio femoris,
6. „ genu,
7. „ digitorum.

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§. 19. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

III. Die medizinische Prüfung.

§. 20. Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurgisch-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien (§. 13.) abgehalten.

§. 21. Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 15., 16. und 17. verfahren.

§. 22. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage oder Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, kön-

nen, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 23. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 19.

§. 24. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

IV. Die geburtshilfliche Prüfung.

§. 25. Die geburtshilfliche Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshilflichen Universitäts-Klinik, bei den delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 26. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebährende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hilfs-Leistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshilflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebär-Anstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 27. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 26.) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 28. Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshilflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreisenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 29. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 30. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshilflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Direktors zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 31. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Examinations-Kommission durch drei, aus der Zahl der fur die vorhergegangenen Prüfnngs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§. 32. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 33. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Pharmacologie und der medicinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 34. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Direktors.

§. 35. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staats-Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 36. Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren

sich nur der Prädikate „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut“ bestanden ist.

§. 38. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselbe nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 39. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 40. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 41. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thlr. festgesetzt. Davon erhalten die Examinatoren

	Thlr.	Sgr.
der anatomisch-physiologischen Prüfung	11 Thlr.	10 Sgr.
der chirurgischen Prüfung	17 =	— =
der medizinischen Prüfung	11 =	10 =
der geburtshilflichen Prüfung	8 =	— =
der medizinischen Natur-Wissenschaften	2 =	— =
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben	10 =	10 =

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 42. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Indem wir vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird unsere Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 42. vom 7. Oktober d. J. hiemit aufgehoben.

Marienwerder, den 26. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf der Kreis-Chaussee von Dt. Crone nach Mrk. Friedland eine Chausseegeld-Hebestelle nördlich der Pilowbrücke mit zweimeiliger Hebebefugniß errichtet worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Kreis-Chaussee alle für Staats-Chausseen nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und, im Falle der Uebertretung, die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 19 Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

4) **Verzeichniß**

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooſten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooſte Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
				I. Reg.-Bezirk Königsberg.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Friedland.	1000	A.	13.	5. Juni 1867.	2. Jan. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier N. Jacob in Königsberg.	500	B.	37.	28. März 1866.
		50	D.	1. 23. 24. 144. 198. 199.							
				II. Emission.						II. Emission.	
		500	B.	8. 13.	5. Juni 1867			000	A	12.	28. März 1866.
2	Königsberg.					1. Aug. 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Königsberg.	1000	A.	9. 22. 25.	30. Jan. 1867.
								500	B	18. 27.	
								100	C.	2[illegible]1. 256. 262. 263. 270. 296.	
								50	D.	18. 38. 45. 57. 72. 78. 82. 86 89. 92.	
								25	E.	10. 13. 19. 30. 33. 36. 41 42 43. 44. 66. 68 76. 103. 122. 124. 126. 129. 132. 151.	
								500	A.	10.	6. Jan. 1866.
3	Memel.					1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	50	C.	206. 378.	6. Jan. 1866.
								100	B.	98.	5. Jan. 1867.
								50	C.	101. 349.	
4	Neidenburg.					1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Neidenburg und Bankier N. Jacob in Königsberg.	500	A	43.	14. Feb. 1867.
								100	B	61.	
5	Ortelsburg.					innerhalb 30 Jahren das Kapital, innerh. 4 Jahren die Zinsen.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	100	C.	12. 79.	12. Jan. 1866.
								50	D.	76.	
								500	B.	23.	29. Jan. 1867.
								25	E	43.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach			Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach			Ziehungstag
		Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.				Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	
6	Rastenburg.	200	B.	186.		1. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rastenburg.				
		100	C.	19. 31. 87. 268. 340. 341. 642. 809. 939. 964. 970 990. 1192. 1298. 1365. 1367. 1368. 1369. 1370. 1426							
		50	D.	192. 363. 382. 400. 407. 532. 560. 657. 845.							
7	Rössel.					1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse in Rössel und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Jan. 1866.
										1) Von der I. Serie zu Chausseebauzwecken v. 2. Januar 1865 über 30,000 Rthlr.	
								500	A	9.	18. Jan. 1867.
								100	B.	33. 42.	
								50	C.	21. 57. 88. 89.	
										2) Von der II. Serie v. 2. Januar 1866 über 20,000 Rthlr. zu Chausseebauzwecken	
								500	A.	18.	
								100	B.	2. 35.	
								50	C.	1. 5. 12. 20.	
8	Wehlau.	100	C	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867.	2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau.				
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
9	Oletzko.						Kreis-Kommunal-Kasse Marggrabowa.	100	A.	32. 16.	28. Febr. 1866.
								100	C.	15. 7.	
								100	D.	10.	
10	Pillkallen.						Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen u. C. L. Willert in Königsberg Pr.	500	A.	35.	29. Dez. 1866.
								25	E.	22.	
11	Sensburg.	100	B.	24. 41.	20. Juli 1867.	2. Jan. 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Sensburg.	100	B.	27.	20. Okt. 1866.
		50	C.	5. 58.				50	C.	37. 54.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
12	Gumbinnen.	100	C.	59. 126. 243. 265. 311. 357.	28. Febr. 1867.	1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Gumbinnen.				
		50	D.	47. 62. 73 90							
13	Insterburg.	100	A.	1002. 1016 1038. 1064 1070. 1099 1148. 1175. 1182. 1185. 1206. 1218. 1222. 1223. 1302. 1327.	26. Juni 1867.	26. Juni 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse Insterburg.				
				1176. 1201. 1227. 1337. 1205. 1065 1291. 1136 1177. 1101. 1012. 1306. 1181. 1259. 1178 1200 1199. 1204. 1211. 1135. 1232. 1300. 1256 1326. 1332. 1130. 1266. 1304. 1193. 1183 1331. 1265. 1131. 1147. 1328. 1184. 1119. 1212. 1263. 1121. 1325. 1143. 1303.	8. April 1867.	8. April 1867.					
14	Ragnit.			I. Serie.			Kreis-Kommunal-Kasse Ragnit und Bank. S. A. Samter in Königsberg.			I. Serie.	
		200	A.	21. 65.	24. Juni 1867.	2. Jan. 1868.		100	B.	62.	13. Juni 1866.
		100	B.	57. 175. 346. 379.				50	C.	39. 116. 136. 294. 301.	
		50	C.	204 208. 216. 218. 235 236. 267. 295. 298. 299.						II. Serie.	
								200	B.	69.	13. Sept. 1866.
								100	C.	51. 172.	
								50	D.	38. 55.	
								25	E.	17. 113. 153. 193.	
15	Tilsit.			I. Emission.			Kreisbaukasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch bei Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	200	A.	4. 8.	2. Juni 1866 u. früher.
		200	A.	11.	14. Juni 1867.	2. Jan. 1868.		100	B.	40. 43. 65.	
		100	B.	42 63.				50	C.	71. 94. 126. 127. 157. 170. 171. 188 204. 222.	
		50	C.	102. 106. 168 223.				25	D.	246. 254. 276. 281. 286. 306. 313. 314. 318. 347. 358. 366 385. 395. 416. 434. 486. 586. 589. 600 601. 602. 604. 620.	
		25	D.	260. 291. 296. 309. 397. 405. 406. 440. 457. 481. 488. 490. 495. 528 561. 612.							
				II. Emission (Eisenbahn).				500	A.	25.	2. Juni 1866 u. früher.
		200	B.	59.	14. Juni 1867.	2. Jan. 1868.		200	B.	34. 47. 112.	
		100	C.	186. 212. 266. 270.				100	C.	137.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach			Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach			
		Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.				Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
	Tilsit.			III. Emission.			Kreisbaukasse in Tilsit.				
		100	C.	248. 262. 265. 280. 338. 362. 369. 415.	14. Juni 1867.	2. Jan. 1868.					
				III. Reg.-Bezirk Danzig.							
16	Landkreis Danzig			I. Emission.			Kreis-Kommunal-Kasse Danzig.				
		500	A.	19.	27. April 1867.	1. Jan. 1868.					
		200	B.	13.							
		100	C.	31. 47. 48. 49.							
		500	D.	48. 57.							
17	Pr. Stargardt.									I. Emission.	
								50	D.	53.	21. Dez. 1857.
								„	„	71.	23. Dez. 1865.
								25	E.	33.	21. Dez. 1857.
								„	„	142.	30. Dez. 1858.
								„	„	286.	30. Dez. 1859.
								„	„	254. 260. 302. 318.	23. Dez. 1865.
										II. Emission B.	
								25	a.	33.	23. Dez. 1865.
								100	b.	38.	31. Dez. 1863.
								„	„	20. 60.	5. Nov. 1864.
								„	„	98.	23. Dez. 1865.
								200	c.	26.	23. Dez. 1865.

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis=Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis=Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag
				IV Regierungs=Bezirk Marienwerder.							
18	Culm.						Kreis=Kommunal=Kasse in Culm.			I. Emission v. 1. Jan. 1855.	18. Dez. 1866.
								200	B	112.	
								50	D.	832. 837 883 906. 981. 1052. 1069 1202. 1326.	
								25	E	1334. 1337 1354. 1380. 1428. 1431 1459. 1482 1531 1532 1551. 1570 1599. 1619 1639. 1661 1667 1670. 1681. 1683.	
										II. Emission v. 1. Jan. 1858.	
								100	C	48.	
								50	D	8. 44.	
								25	F	105. 123.	
										III. Emission v. 10. Januar 1861.	
								200	B	172.	
19	Dt. Crone.	20	D.	1. 3. 4. 6. 10 11. 19. 22. 50 51 56 57. 72. 156 159. 199 203. 227. 233. 239. 240. 247. 255 261 278. 295. 301. 331. 332 333. 334. 354. 356. 368. 383. 384. 396. 397. 398 412. 413. 417. 431 432 433. 459. 471. 472. 488. 489.		1. Jan. 1868.	Kreischausseebau=Kasse Dt. Crone.	100 Ser. I.	C.	58. 119. 218. 229. 246. 278. 392.	30. Jan. 1866.
20	Conitz.						Kreischausseekasse in Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11.	10	F.	104. de 1862.	19. Dez. 1865 u. früher.
								100	C.	285. 286. 251. 259. 270. 287.	

Nro.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis=Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis=Obligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
1	Graudenz.	25	A.	12 30. 34. 70 77. 119. 122. 159. 161. 181.	18. März 1867.	1. Juli 1867.	Kreis=Kommunal=Kasse Graudenz, Nathan Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, M. Ti[illegible] i. Berlin.	25	A.	33. 42. 48.	28. März 1866 u. früher.
		50	B	9. 25 52 85.				50	B.	17. 29 53. 102 30. 65.	
		100	C	12. 33. 67.				100	C.	62. 81. 2. 72. 93.	
22	Löbau.	100	C.	37. 38. 55. 34. 35.	28. Febr. 1867.	1. Okt. 1867.	Kreis=Kommunal=Kasse Neumark.	100	C.	28. 36 } 1. Emission.	7. Febr. 1866 u. früher.
		25	E.	6. 7.				25	E.	28.	
								100	C.	11. 25 56.	
								25	E.	22. 25. 26.	
23	Marienwerder.						Kreischausseebaukasse Marienwerder	100	C.	6 94. 246 204 353 272 263. 364. 273. 563.	11. Dez. 1866.
24	Rosenberg.	500	B.	34. 1. Serie.	15. April 1867.	15. Okt. 1867 bis 2. Jan. 1868.	Kreis=Kommunal=Kasse Rosenberg.				
		100	C	15. 107. 181. 257. 287.							
		50	D	20 22 128.							
		25	E	32 64. 76. 137. 152. 179. 219. 257.							
25	Schlochau.					1. Juli 1867.	Kreis=Kommunal=Kasse Schlochau, u. Bankier Samter in Königsberg.	100	C.	56. 4. 21. 37 47. 48 49. 132. 137 138. 201. 240. 241. 250.	14. Jan. 1867 u. früher.
								200	B	2 25. 44.	
								50	D	28. 41.	
26	Strasburg.	25	A.	12 30. 34 70. 77. 119. 122 159. 161.	18. März 1867.	1. Juli 1867.	Kreis=Kommunal=Kasse Strasburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg, sowie Abramzyk u. Fahrholz zu Berlin.	25	A	9.	28. März 1866 u. früher.
		50	B	9. 25. 52 85.				50	B	30.	
		100	C.	12. 33. 67.				100	C	72.	
								25	E.	5. 85. 95. 118. 182 188. 241. 253 258.	
								50	F.	102. 129. 144. 187. 213. 231. 245.	
27	Thorn.	500	A	13. 40.	17. April 1867.	1. Juli 1867.	Kreis=Kommunal=Kasse Thorn.	500	A.	3	12. April 1866 u. früher.
		200	B	31. 45.				200	B	49. 24.	
		100	C	23. 169. 170. 191. 12. 109 155. 164.				100	C.	90. 9 69 141. 119. 170	
		50	D	55. 162 180 186. 233. 234. 30. 72. 84. 87 136. 159.				50	D	101. 13. 150. 2. 111.	
		25	E.	44. 132. 133. 201. 288.				25	E	257. 110.	

Vorstehendes Verzeichniß, welches die nach den Zusammenstellungen
a. der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 25. v. Mts.,
b. = = = = Gumbinnen vom 27. August d. J.,
c. = = = = Danzig vom 5. September d. J.,
d. = = = = Marienwerder vom 9. September d. J.,
bis dahin stattgefundenen Ausloosungen enthält, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Das nächste Verzeichniß wird im Monat April k. J. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 3. Oktober 1867.

Der Ober=Präsident der Provinz Preußen.
In Vertretung: gez. v. Ernsthausen.

5) Da die bisher als Ortschafts Verzeichniß für unsern Regierungs=Bezirk benutzte „Uebersicht der Bestandtheile und Verzeichniß aller Ortschaften des Marienwerderschen Regierungs=Bezirks“ im Jahr 1818 erschienen und daher in vieler Beziehung veraltet, in mancher andern aber auch nicht vollständig genug ist, so haben wir die Herausgabe eines neuen Werkes der Art veranlaßt. Dasselbe wird unter dem Titel:

Statistisch=topographisches Handbuch
für den
Regierungs=Bezirk Marienwerder

von dem Mitgliede unseres Kollegiums, Regierungs=Assessor Jacobson, der die statistischen Angelegenheiten bearbeitet, herausgegeben werden und noch im Laufe dieses Jahres bei A. W. Kafemann in Danzig erscheinen.

Dem eigentlichen Ortschafts=Verzeichniß geht eine Einleitung voraus, in welcher die Zusammensetzung des Departements und seine Bevölkerungsverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Temperatur, Gewässer 2c. erörtert und alsdann die Behörden und öffentlichen Anstalten angegeben sind. Die Regierung und die Kreisverwaltung, die Justizbehörden, das Post= und Telegraphen=Wesen, die Steuerverwaltung, die Kirche und Schule, die militairischen Verhältnisse, die Bauverwaltung und das Medizinalwesen, die Landschaft, das Landgestüt, die Irren=, Besserungs= und Gefangen=Anstalten im Departement sind dabei berücksichtigt und auf Grund amtlicher Ermittelungen und Mittheilungen besprochen. Das Ortschaftsverzeichniß selbst ist nach Aufstellung eines Tableaus hieselbst von den Landratheämtern des Bezirks ausgearbeitet und in unserm statistischen Bureau einer eingehenden Prüfung unterworfen und dann endgültig redigirt worden. Es enthält die 3835 Ortschaften des Departements nach Kreisen und innerhalb der letztern alphabetisch geordnet und giebt die näheren Verhältnisse eines jeden Wohnplatzes, insbesondere seine Gemeinde=Qualität, den Polizei=, Gerichts=, Postbestell=Bezirk, den Pfarrsprengel und Schulverband, das Areal, die Gebäude= und Einwohnerzahl und den Betrag der Grundsteuer und Gebäudesteuer, an. Ein alphabetisches Register aller Ortsnamen weist auf die Stelle hin, an der jede Ortschaft zu finden ist.

Das topographisch=statistische Handbuch wird etwa 20 Bogen stark werden und für die Subscribenten 1 Thlr, später im Buchhandel 1 Thlr. 10 Sgr kosten.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an, auch liegen auf den Landraths=Aemtern Subscriptions=Listen aus.

Marienwerder, den 24 Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Rücksicht auf das in jetziger Jahreszeit häufiger vorkommende Schlachten von Schweinen sehen wir uns veranlaßt, zur Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren auf die in Nro. 20. des vorjährigen Amtsblatts publicirte Belehrung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu verweisen und dringend die Beachtung der Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen.

Marienwerder, den 22. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Brouillon Karte II. Lit. S. Nro. 168. von der Feldmark Slup ist von dem Königl. Kreis=Gericht zu Strasburg im Oktober v. J. in einer Rolle sign. K. B. I. Postnummer 956. zur Post gegeben, hier aber nicht eingegangen

Die angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß die Karte auf dem Post Amte in Graudenz angekommen ist, der weitere Verbleib hat indeß nicht ermittelt werden können.

Wir fordern die Königl Landraths= und Domainen=Rent=Aemter, sowie die Magisträte und Ortsschulzen daher auf, nach der bezeichneten Karte sorgfältig nachsuchen zu lassen, und solche uns im Falle der Auffindung sogleich einzureichen Diese Bekanntmachung ist in die Kreisblätter aufzunehmen.

Marienwerder, den 19. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Qualificirte Medizinal=Personen, welche sich um das erledigte Kreisphysikat Konitzer Kreises bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der Qualifications=Papiere zu melden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Polizei=Verordnung,
betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei=Verordnung vom 22. November 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 253) ausgesprochene Ver=

bot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt; denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §. §. 5. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) für unsern Verwaltungsbezirk hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu), ist untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1. aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen u. Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im §. 1. aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feil gehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 5. Die Polizei-Verordnung vom 22. November 1860 wird aufgehoben.

Marienwerder, den 16. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers G. Möller zu Adl. Rauden (Kr. Marienwerder) sowie unter den Pferden des Gutsbesitzers Krüger zu Abbau Nawra (Kreis Löbau) ist erloschen.

Marienwerder, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Im Jahre 1865 ist von der evangelischen Kirchen-Gemeinde Dt. Crone, behufs Herstellung eines angemessenen Eingangsthores zum Friedhofe daselbst, in Folge einer vom evangelischen Ober-Kirchen-Rathe angeregten Sammlung der Betrag von 100 Rthlr. aufgebracht worden. Ferner hat eine ungenannte Familie im vorigen Jahre der evangelischen Kirche in Dt. Crone zur Anschaffung eines Crucifixes die Summe von 50 Rthlr. geschenkt. Außer diesem Betrage sind, neben einer großen Anzahl Altarkerzen, von 3 ebenfalls nicht genannten Personen dem Ortspfarrer zur beliebigen Verwendung für kirchliche Zwecke 2c à 1 Rtlr., zus. 3 Rtlr. übergeben worden, alsdann fand die schon seit einer langen Reihe von Jahren eingeführte kirchliche Weihnachtsbescherung an arme Kinder auch im verflossenen Jahre statt und endlich sind im Laufe dieses Jahres zur Verschönerung des neuen Friedhofs nicht nur an einmaligen Beiträgen 58 Rthlr. gesammelt und zu entsprechenden Anlagen verwendet, sondern es ist auch von einem Theile der Beitragenden eine entsprechende Summe von laufenden jährlichen Beiträgen zur Unterhaltung der neuen Anlagen gezeichnet.

Indem wir diese Zeichen eines opferwilligen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeugen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 22. Oktober 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

12) Der Besitzer von Dzwiersno, im Kreise Thorn, Rittergutsbesitzer von Falkenhahn auf Groß Bialachowo, hat eine Fläche von 4 Morgen zu einer Begräbnißstätte für das Kirchspiel Dzwirsno unentgeldlich hergegeben, was wir in Anerkennung des von dem 2c Falkenhahn hierdurch bethätigten kirchlichen und Gemeinsinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 19. Oktober 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

13) Die Altsitzer-Wittwe Elisabeth Karau (geb. Tessmer) zu Komierowo hat den Altar der evangelischen Kirche zu Zempelburg mit einer blausammtnen Bekleidung, desgleichen die Kanzel mit einer Pultdecke von demselben Stoffe ausgestattet.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 22. Oktober 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

14) Mit der Wahrnehmung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrole in der Stadt Lautenburg ist der Polizei-Sergeant Zimmerstädt daselbst vom 1. Oktober d. J. bis Ende März 1868 beauftragt worden.

Marienwerder, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

15) Die Kreisphysikats-Stelle des Neustädter Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich bei uns binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse zu melden.

Danzig, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Vom 1. November d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Culmsee und Thorn folgenden Gang:

aus Culmsee 6 U. Abends, in Thorn 8½ U. Abends, aus Thorn 8½ U. Vorm., in Culmsee 11 U. Vorm.

Marienwerder, den 21. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Winter.

17) Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. September d. J. publicirte Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen nach Elbing und darüber hinaus, wird nunmehr auch auf dergleichen Sendungen von Station Cüstrin und den weiter östlich hievon liegenden Stationen, und auf die Zeit bis zum 30. September 1868 ausgedehnt.

Ferner wird bis zu demselben Termine, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14 Oktober d. J. für Sendungen von Getreide und Hülsenfrüchten (exclusive Raps, Rübsen, Dotter, Senf und Leinsaamen, Hanfkörner, Baumwollen-, Sesam- und Sonnenblumen-Saamen), welche nach den Regierungs Bezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmt sind, eine Tarifermäßigung von 33⅓ % gewährt, und ist diese Ermäßigung nicht weiter an den Nachweis, daß diese Sendungen zum Consum in den nothleidenden Gegenden bestimmt sind, geknüpft. Im übrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Bromberg, den 23. Oktober 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

18) Königliche Ostbahn.

Der in der Richtung Otloczyn-Bromberg gehende Courierzug II. wird von jetzt ab, ebenso wie der in der Richtung Bromberg-Otloczyn gehende Courierzug I., nach dem Eintreffen auf Station Cierpitz (um 9 Uhr 24 Min. Abends) **eine** Minute anhalten und Passagiere in I. und II. Klasse aufnehmen.

Der Aufenthalt auf Station Schulitz wird hierdurch von 3 auf 2 Minuten ermäßigt.

Bromberg, den 22. Oktober 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

19) Der bisherige Domherr und General-Vicar Dr. Hasse in Pelplin ist durch Allerhöchst vollzogene Nominations-Urkunde vom 26. Juli d. J. und durch Päpstliche Provisions-Bulle zum Propst an der Kathedral-Kirche daselbst ernannt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Wolff ist aus dem Kreise Konitz in den Kreis Nieder-Barnim versetzt und die interimistische Verwaltung der Konitzer Kreis-Physikus-Stelle dem Ober Stabs-Arzt a. D. Dr Burchard übertragen.

[Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Direktion der Ostbahn.] 1. Der Bahnmeister Hochherz in Warlubien ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt worden. — 2. Versetzt sind: a) der Stationsvorsteher Teschner von Otloczyn nach Hannover, b) der Stations-Assistent Suckert in Kreuz als kommissarischer Stations-Vorsteher nach Otloczyn.

Concessionen.

20) Dem Barbier Eduard Roth zu Rosenberg ist nach abgelegter Prüfung die Conzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Rosenberg ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.